

Satzung über Aufwands-, Verdienstaussfall- und Auslagenentschädigung für Ratsfrauen, Ratsherren und ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Regesbostel

Aufgrund der §§ 10, 11, 44, 55, 58 Abs. 1 Nr. 5 und 71 Abs. 7 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Regesbostel in seiner Sitzung am 19.01.2016 folgende Satzung über Aufwands-, Verdienstaussfall- und Auslagenentschädigung für Ratsfrauen, Ratsherren und ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Regesbostel vom beschlossen:

§ 1

Allgemeine Aufwandsentschädigung für Ratsmitglieder

- (1) Die Ratsmitglieder erhalten zur Abgeltung ihrer Aufwendungen:
eine monatliche pauschale Aufwandsentschädigung von 20,00 € und für jede Sitzung des Rates und – sofern ein Verwaltungsausschuss und/oder Ratsausschüsse gebildet werden – für jede Sitzung des Verwaltungsausschusses und der Ratsausschüsse ein Sitzungsgeld von 10,00 €.
- (2) Die Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 wird jeweils für einen vollen Monat gezahlt, auch wenn das Ratsmitglied das Mandat nur für einen Teil des Monats innehatte.
- (3) Ein Anspruch auf Sitzungsgeld entfällt, soweit von anderer Seite eine Entschädigung verlangt werden kann.

§ 2

Aufwandsentschädigung für nicht dem Rat angehörende Personen

Angehörigen der Samtgemeindeverwaltung, die an einer Sitzung des Rates teilnehmen, steht weder Aufwandsentschädigung noch Sitzungsgeld zu.

§ 3

Besondere Aufwandsentschädigung der Funktionsträger

Unbeschadet der Regelung nach § 1 erhalten die Bürgermeisterin / der Bürgermeister, die stellvertretenden Bürgermeister/innen und die Verwaltungsvertreterin / der Verwaltungsvertreter der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters für die Wahrnehmung ihrer besonderen Funktionen eine zusätzliche Aufwandsentschädigung.

- (1) Die Aufwandsentschädigung beträgt, sofern der Rat für die Dauer der Wahlperiode keinen Beschluss nach § 70 Absatz 1 Satz 1 NGO gefasst hat, monatlich
 - a) für die Bürgermeisterin / den Bürgermeister 350,00 €
 - b) für die stellvertretende Bürgermeisterin / den stellvertretenden Bürgermeister 25,00 €
 - c) für die allgemeine Verwaltungsvertreterin / den allgemeinen Verwaltungsvertreter der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters 50,00 €.
- (2) Übernimmt die Verwaltungsvertreterin / der Verwaltungsvertreter gleichzeitig das Amt einer /eines stellvertretenden Bürgermeisterin / Bürgermeisters, wird nur eine besondere Aufwandsentschädigung gemäß Buchst. c) gezahlt.

- (3) Die Aufwandsentschädigung nach den Absätzen 2 wird jeweils für einen vollen Monat gezahlt, auch wenn die Empfängerin / der Empfänger das Amt nur für einen Teil des Monats innehatte. Führt nach Ablauf der Wahlperiode eine Amtsträgerin / ein Amtsträger ihr / sein Amt fort und wird sie / er erneut zu diesem Amt berufen, wird abweichend hiervon die Aufwandsentschädigung nur einmal im Kalendermonat gezahlt.
- (4) Im Falle der Verhinderung der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters wird die ihr / ihm nach Absatz 2 Buchst. a) zustehende Entschädigung bis zum Ablauf des nächsten Monats nach Eintritt des Verhinderungsfalles weitergezahlt. Nach Ablauf dieser Frist erhält die stellvertretende Bürgermeisterin / der stellvertretende Bürgermeister sowie die allgemeine Verwaltungsvertreterin / der allgemeine Verwaltungsvertreter jeweils 50 % der in Absatz 2 Buchst. a) festgesetzten Entschädigung, und zwar bis zum Ablauf des Monats, in dem die jeweilige Vertretung endet. Die sonst diesen Vertreterinnen / Vertretern zustehende Aufwandsentschädigung entfällt während dieses Zeitraumes. Mit Beginn des nächsten Monats nach Fortfall der Verhinderung wird die Aufwandsentschädigung wieder an die Bürgermeisterin / den Bürgermeister gezahlt.

§ 4

Fahrtkostenentschädigung

Als monatliche Fahrtkosten-Pauschalentschädigung für alle Fahrten innerhalb des Gemeindegebietes erhält die Bürgermeisterin / der Bürgermeister 50,00 €.

§ 5

Verdienstaufschlag

- (1) Neben den Leistungen nach den §§ 1 bis 4 ist den Ratsmitgliedern der nachgewiesene Verdienstaufschlag zu erstatten. Unselbständig Tätigen wird der entstandene und nachgewiesene Verdienstaufschlag ersetzt. Selbständig Tätigen wird eine Verdienstaufschlagpauschale je Stunde auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens gewährt.
- (2) Die Erstattung nach Absatz 1 wird auf den Höchstbetrag von 13,00 € pro Stunde begrenzt.
- (3) Sofern nach Absatz 1 Ersatzansprüche nicht geltend gemacht werden können, aber im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, wird ein Pauschalstundensatz von 9,00 € gewährt.

§ 6

Entschädigung für Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes

- (1) Für Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten Ratsmitglieder Reisekostenvergütung nach dem Bundesreisekostengesetz (Reisekostenstufe B).
- (2) Leistungen nach Abs. 1 erhalten auch die allgemeine Verwaltungsvertreterin / der allgemeine Verwaltungsvertreter der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters.
- (3) Dienstreisen bedürfen der Genehmigung, die vor Reisebeginn einzuholen ist. Dienstreisen der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters und im Vertretungsfall der stellvertretenden Bürgermeisterin / des stellvertretenden Bürgermeisters sowie der Verwaltungsvertreterin / des Verwaltungsvertreters bedürfen keiner Genehmigung.

- (4) Eine Reisekostenvergütung entfällt, soweit von anderer Seite eine Erstattung der Reisekosten verlangt werden kann.

§ 7

Entschädigung der ehrenamtlich Tätigen

- a) Die ehrenamtlich Tätigen erhalten für ihre Tätigkeit die nachgewiesenen notwendigen Auslagen (ohne Fahrtkosten), höchstens pro Tag 12,00 €,
- b) den nachgewiesenen Verdienstaussfall bis zu 13,00 € pro Stunde und bis höchstens 78,00 € pro Tag; wer ausschließlich einen Haushalt führt und keinen Verdienstaussfall geltend macht, erhält im Rahmen dieser Höchstsätze einen Pauschalstundensatz als Entschädigung,
- c) die nachgewiesenen Aufwendungen für eine Kinderbetreuung unter Berücksichtigung der Höchstgrenzen des Buchst. b).
- d) für Fahrtkosten innerhalb des Gemeindegebietes zusätzlich zu den Auslagen gemäß Buchst. a) die nachgewiesenen Reisekosten in Höhe der tatsächlich entstandenen Fahrtkosten bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel sowie eine Wegstreckenentschädigung entsprechend der Entschädigungssätze nach dem Bundesreisekostengesetz (Reisekostenstufe B) bei der Benutzung eines eigenen Kraftfahrzeuges oder eines sonstigen Fahrzeuges. Diese Wegstreckenentschädigung wird auf 39,00 € je Monat begrenzt.
- e) für Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes anstelle der Entschädigung nach Buchst. a) die Leistungen nach dem Bundesreisekostengesetz (Reisekostenstufe B). Buchst. b) und c) bleiben unberührt.
- f) Die Protokollführerin / der Protokollführer erhält für jedes Protokoll einer Sitzung des Rates, des Verwaltungsausschusses und der Ratsausschüsse eine Entschädigung von 45,00 €.
- g) Die Vorschrift des § 1 Absatz 5 findet für Leistungen nach Abs. 1 entsprechende Anwendung.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01. Februar 2017 in Kraft.

Die Entschädigungssatzung vom 04.02.2002 und den Änderungssatzungen von 23.11.2004 und 01.01.2008 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Regesbostel, 19. Januar 2017
Gemeinde Regesbostel



Kay Wichmann
Bürgermeister



Die Bekanntmachung erfolgte im Amtsblatt für den LK Harburg Nr. 05 vom 02.02.2017